

Unterrichtung

Hannover, den 29.06.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Schulen in freier Trägerschaft finanziell und rechtssicher zukunftsfest aufstellen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11197

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 18/11428

Der Landtag hat in seiner 140. Sitzung am 29.06.2022 folgende Entschließung angenommen:

Schulen in freier Trägerschaft finanziell und rechtssicher zukunftsfest aufstellen

Die Schulen in freier Trägerschaft sind in Niedersachsen eine wertvolle Bereicherung für das Schulsystem. Sie tragen mit ihren unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Verortungen zur Vielfalt der Bildungsangebote und der Bildungslandschaft in Niedersachsen bei. Zusammen mit den öffentlichen Schulen nehmen die Schulen in freier Trägerschaft ihre Verantwortung für eine kontinuierliche Fortentwicklung von Bildung und Erziehung wahr, um eine erfolgreiche Bildungsbiographie für junge Menschen zu ermöglichen. Ihre besondere Rolle in Bildung und Erziehung wird durch ihren Status in Artikel 7 des Grundgesetzes sowie in Artikel 4 der Niedersächsischen Verfassung dauerhaft unterstrichen. Im Rahmen der gesetzlichen Normen ergänzen sie das öffentliche Schulwesen als gleichwertige Bildungsinstitutionen.

Die Gemeinsamkeiten des öffentlichen und freien Schulwesens zeigen sich auch in den angenommenen Herausforderungen des heutigen Schulalltags, beispielsweise in der Frage der Inklusion, der Digitalisierung sowie im Rahmen der pandemiebedingten Aufgaben und Belastungen. Im Schuljahr 2020/2021 besuchten rund 10 % aller Schülerinnen und Schüler des allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereichs eine Schule in freier Trägerschaft.

Die bisher befristete Schulgeldbefreiung für die sozialpädagogischen Bildungsgänge und die Pflegeassistenten wurde ab 01.08.2022 durch die Einführung eines rechtlich abgesicherten Anspruchs dauerhaft gesichert; Mittels dieses Rechtsanspruches gewährt das Land den Trägern der Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent und Pflegeassistenten sowie der Fachschulen Sozialpädagogik ab dem Schuljahr 2022/2023 auf Antrag Finanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfreiheit.

Zur Finanzierung der Schulen gewährt das Land eine Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten. Darüber hinaus finanzieren die Träger der freien Schulen ihre Arbeit aus Elternbeiträgen sowie Spenden und tragen damit selbstverantwortlich zum Bildungsangebot in Niedersachsen bei. Die Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft sowie die verfassungsrechtlich verankerte Verpflichtung zur Schulaufsicht unterliegen einer stetigen Reflexion und gegebenenfalls auch einer Nachjustierung. Die Verbände der freien Schulen und die Landesregierung haben in den letzten Jahren gemeinsam begonnen, eine Reform der Finanzhilfe und die Beantwortung offener Fragen der Schulaufsicht im Niedersächsischen Schulgesetz in die Wege zu leiten. Dieser Prozess soll zügig vorangetrieben und abgeschlossen werden.

Der Landtag bittet vor diesem Hintergrund die Landesregierung,

1. die Vorbereitung der Finanzhilfereform und der Novellierung des 11. Teils des NSchG gemeinsam mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft vorzubringen,
2. die gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften für die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft zeitgemäß fortzuentwickeln und - anders als im bisherigen Referenzschulmodell - der Berechnung eine Formel zugrunde zu legen, die neben dem Jahres-

entgelt und der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte auch die Funktionsstellen, die Anrechnungsstunden und die Betriebskosten bezogen auf die Schulform sowie einen allgemeinen Abschlag als Anteil an der Gesamtfinanzierung berücksichtigt. Ziel ist darüber hinaus, eine transparente, nachvollziehbare Berechnung der Finanzhilfe zu entwickeln, mit der sich zukünftig auch die Bezuschussung der Betriebskosten der Schulen in freier Trägerschaft stärker am öffentlichen Schulwesen orientiert. Eine gemeinsame Auswahl der Schulen und der zuständigen Schulträger soll Rückschlüsse auf die landesweite Situation ermöglichen. Hierfür soll ein Konzept zur Überprüfung der Betriebskosten gemeinsam mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft erarbeitet werden. Die Neuberechnung der Finanzhilfe soll spätestens nach drei Jahren evaluiert werden.

3. dafür Sorge zu tragen, dass es durch eine abgeänderte Berechnung in der Finanzhilfe nicht zu einer Schlechterstellung einzelner Schulen in freier Trägerschaft kommt,
4. im berufsbildenden Bereich durch die Überführung der Schulgeldfreiheit in die Finanzhilfe für sozialpädagogische Ausbildungen und die Pflegeassistenten diese gesamtgesellschaftlich imens gegenwarts- und zukunftsrelevanten Bildungsgänge zu stärken,
5. perspektivisch auch die Schulgeldfreiheit für die Berufe der Heilerziehungspflege und Heilpädagogik vorzusehen und die dafür benötigten Haushaltsmittel dann in der Planung zu berücksichtigen,
6. die bisher in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Mittel für die Schulgeldbefreiung für die sozialpädagogischen Bildungsgänge und die Pflegeassistenten in voller Höhe zu übernehmen,
7. im Vorfeld der Schulgesetznovellierung eine mit dem öffentlichen Bildungssystem vergleichbare Ausstattung der Schulen in freier Trägerschaft mit schulischer Sozialarbeit (u. a. mit den Auswahlkriterien nach Schulformen, Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie Ganztagsangeboten), der Förderung des Ganztagsangebots (angelehnt an die Vorgaben des Ganztagserlasses) und der dauerhaften IT-Administration sowie die Beteiligung der Schulen in freier Trägerschaft an der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern zu prüfen,
8. die Finanzhilfeverordnung für den berufsbildenden Bereich aufgrund schulgesetzlicher Änderungen (§ 17 NSchG), der Modifikationen hinsichtlich der Verordnung für die berufsbildenden Schulen (BbS-VO) sowie der Anpassung der Schülerstunden für mehrere Bildungsgänge den aktuellen Erfordernissen anzugleichen. Die dafür notwendigen jährlichen Mittel in Höhe von 1,8 Millionen Euro stehen ab 2022 zur Verfügung.
9. im Zuge der auszuübenden Schulaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass Veränderungen der Trägerschaft, der Schulleitung, des pädagogischen Konzepts, der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Schulbetriebs, der Bezeichnung und des Standorts der Schule, des Bildungsangebots bei den BBS sowie der Schulgeldordnung anzuzeigen sind,
10. festzulegen, dass jegliche angestrebte Errichtung von Außenstellen seitens der freien Schulträger den jeweiligen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) angezeigt wird,
11. sicherzustellen, dass die Qualifikation von Lehrkräften durch die Schulaufsicht unter Beteiligung der Schulträger der Schulen in freier Trägerschaft gewährleistet ist. Dafür soll eine Einstellung von Lehrkräften mit laufbahngemäß absolvierter Lehramtsausbildung den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) angezeigt werden. Die Qualifikation von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in den Lehramtsberuf soll im ersten Schritt von den Schulträgern im Vorfeld der Beschäftigungsaufnahme überprüft werden. Die Schulaufsicht soll dann auf der Grundlage dieser Überprüfung den Einsatz der Lehrkräfte im Unterricht genehmigen. Hierfür soll ein landesweites Konzept für eine Genehmigungspraxis unter Beteiligung entsprechender Schulträger entwickelt werden.
12. für den Begriff „Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung“ die Aufnahme einer Legaldefinition in das Schulgesetz zu prüfen.